

**faq**

Wichtige Standardfragen zur Abfallsammlung 2010

Kurze Einweisung im Umgang mit diesem Dokument:
Um zu den jeweiligen Themen in diesem Dokument zu gelangen, können Sie einfach im Inhaltsverzeichnis auf das Thema klicken.

Blau unterstrichene Textelemente stellen Links dar, welche auf die dort beschriebenen Dokumente/Themen auf der Homepage des ZAV verweisen.

1	Themenkreis: Sammlung	3
1.1	Ich habe keinen Abfallkalender erhalten	3
1.2	Meine Tonne wurde nicht geleert	3
2	Themenkreis: Umstellung	3
2.1	Ich habe kein neues Gefäß erhalten	3
2.1.1	Wir sind ein Gewerbebetrieb oder eine sonstige nicht private Einrichtung	3
2.2	Ich habe ein zu großes oder falsches Gefäß erhalten	4
2.3	In unserem Wohnsitz sind Personen gemeldet, welche sich aber dauerhaft nicht hier aufhalten, oder die Kinder unter 18, Schüler, Studenten etc. sind	4
2.4	Wann werden die alten Gefäße abgeholt?	5
2.5	Was ist mit den Gelben Tonnen?	5
3	Themenkreis: Gebühren	5
3.1	Aufbau der Abfallgebühren	5
3.1.1	Die grundstücksbezogene Grundgebühr.	5
3.1.2	Die personenbezogenen Mindestgebühr	5
3.1.3	Die Leerungsgebühren	6
3.2	Wie ergibt sich die Gebühr?	6
3.3	Wie ergibt sich die Grundgebühr?	6
3.4	Was ist die Mindestgebühr?	6
3.5	Wie ergeben sich die Freileerungen (Anzahl)? Wie oft muss ich die Tonne raus stellen?	6
3.5.1	Was kostet eine zusätzliche Leerung?	7
3.5.2	Was bekomme ich für eine nicht genutzte Leerung erstattet?	7
3.6	Wie wird gezahlt?	7
3.7	Wann findet eine Endabrechnung statt?	7
3.8	Wer muss zahlen?	7
3.9	Was ist mit der Einzugsermächtigung?	7
3.10	Es ist ein Fehler im Gebührenbescheid?	7
3.11	Wer kann Änderungen und Leistungen beantragen?	8
3.12	Wann startet das Identsystem?	8
3.13	Wann beginnt die Leerungsregistrierung?	8
3.14	Was ist vor der Leerungsregistrierung?	8
4	Themenkreis Sperrmüll	8
4.1	Wie oft kann ich pro Jahr kostenlos Sperrmüll abholen lassen?	8
4.2	Wie melde ich Sperrmüll an?	8
5	Was tun im Sommer?	9
6	Kontakt:	9
6.1	Tel-Nummer des ZAV:	9
6.2	Service-Nummer des ZAV für Fragen zur System-Umstellung 2009/2010:	9
6.3	Fax-Nummer des ZAV:	9
6.4	Postadresse des ZAV:	9
6.5	email:	9

1 Themenkreis: Sammlung

1.1 Ich habe keinen Abfallkalender erhalten

Sie können den Abfallkalender für Ihre Kommune erhalten

- a) Im Internet unter www.zav-online.de → Online-Service → [Abfallkalender](#). Dort sind alle Abfallkalender für alle Kommunen abrufbar.
- b) Viele Kommunen bieten die Möglichkeit, einen aktuellen Kalender bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zu erhalten (in Lauterbach beim ZAV direkt).
- c) Sie können einen Abfallkalender auch ggf. vom ZAV zugesandt erhalten

Viele Kommunen veröffentlichen den Kalender für Ihr Gebiet auch noch separat in den Amtsblättern etc.

1.2 Meine Tonne wurde nicht geleert

Wenn Ihr Abfall-Gefäß nicht geleert wurde, wenden Sie sich bitte an das jeweilige Abfuhrunternehmen. Bevor Sie dort anrufen, könnten Sie sich vergewissern ob nur das eigene Gefäß nicht geleert wurde oder auch mehrere andere oder die gesamte Straße betroffen ist.

Restabfall und Gelbe Tonne:  Tel.: +49 (0) 6641 / 91 80-10

Papier:  : +49 (0) 561 / 511 01 - 0

Sofern eine Leerung nicht erfolgt ist, kann dies mehrere Ursachen haben. Daher wird im Einzelfall geprüft werden müssen, aus welchen Gründen die Leerung nicht erfolgte.

Insbesondere wenn mehrere Gefäße in eine Straße oder die ganze Straße nicht Abgefahren wurde, wird eine Prüfung des Sachverhaltes erfolgen und ggf. eine Nachabfuhr organisiert.

2 Themenkreis: Umstellung

2.1 Ich habe kein neues Gefäß erhalten

Sie können den Aufstellungsplan der Erstgestellung für Ihre Kommune im Internet erhalten unter www.zav-online.de → [Aktuelles](#) → [Auslieferung der Gefäße](#). Dort sind alle Aufstellungstermine für alle Kommunen abrufbar. Dabei ist zu beachten, dass die Aufstellungstermine nicht tagesgenau angegeben werden können, sondern nur die Kalenderwoche, an der mit der Aufstellung begonnen wird.

Sofern bereits die Erstgestellung erfolgte und Sie kein Gefäß erhalten haben, nehmen wir Ihre Angaben entgegen und sorgen für die raschest mögliche Nachgestellung. Bitte teilen Sie auch mit, ob nach Ihrer Ansicht nur das eigene Gefäß fehlt oder ob es mehrere Grundstücke/die Straße betrifft.

2.1.1 Wir sind ein Gewerbebetrieb oder eine sonstige nicht private Einrichtung

Es kann sein, dass Ihre Daten nicht beim ZAV erfasst oder von den Kommunen übernommen werden konnten. Bitte melden Sie sich unter möglichst genauen Angaben, ob Sie bereits bisher kommunal entsorgt wurden, welche kommunalen Gefäße Sie

bisher genutzt haben, welcher Art Ihr Gewerbe ist und wie viele Mitarbeiter Sie beschäftigen. Sofern die Angaben ausreichend sind, wird der ZAV sofort eine Nachstellung veranlassen, im anderen Falle sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bitte füllen Sie den Antrag auf Gewerbeveranlagung aus und senden ihn an die [Postadresse](#) des ZAV bzw. per [Fax](#). Sie finden den Antrag unter www.zav-online.de → [Online-Service](#) → [Formulare / Anträge](#).

2.2 Ich habe ein zu großes oder falsches Gefäß erhalten

a) Die Ermittlung der zu stellenden Gefäßgröße erfolgt aufgrund der Daten der Meldebehörden. Sie können prinzipiell überprüfen ob die Größe satzungsmäßig richtig erfolgt:

Personenzahl auf dem Grundstück	Restabfallgefäß
1-1,5	80
2-3	120
3,5	240
4-6	240
6,5-9	360
10-16,5	660
17	1100

Personenzahl auf dem Grundstück	Papiergefäß
1-1,5	120
2-3	240
3,5-5	360
5,5-6,5	2x240
7-7,5	1x360 + 1x240
8-9	2x360
9,5-14	1100
14,5-15,5	1x1100 + 1x120
16,0-17,0	1x1100 + 1x240

Sofern diese Größe zutrifft ist die Gefäßgröße richtig.

Wenn die Personenzahl nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen sollte, überprüfen Sie diese bitte bei der Meldebehörde, da die Daten des ZAV von dort stammen.

Sofern sich Änderungen bei der Meldebehörde ergeben, werden diese bei der nächsten Datenübermittlung automatisch durch den ZAV berücksichtigt und es wird ggf. die Gefäßgröße geändert.

2.3 In unserem Wohnsitz sind Personen gemeldet, welche sich aber dauerhaft nicht hier aufhalten, oder die Kinder unter 18, Schüler, Studenten etc. sind

Durch Antragstellung können diese Personen aus der Berechnung heraus genommen werden (z.B. Kinder, Studenten, Wehr(ersatz)dienstleistende, dauerhaft in Pflegeeinrichtung befindliche Personen, Personen mit zwei Wohnsitzen im Kreisgebiet, dauerhaft abwesende Personen etc.).

Stellen Sie bitte den entsprechenden Antrag (unter Beifügung der notwendigen Nachweise) oder lassen Sie vor einer Abmeldung durch den ZAV prüfen, ob eine Nichtberücksichtigung möglich ist. Anträge können Sie im Internet zum Download erhalten unter www.zav-online.de → [Online-Service](#) → [Formulare / Anträge](#)

b) Die Gefäßgröße ergibt sich aus den Vorgaben der [Abfallsatzungen](#), eine Änderung lediglich aufgrund subjektiver Wünsche ist nicht möglich.

c) Das gestellte Gefäß entspricht nicht den Angaben auf dem Aufkleber (z.B. 120 Liter angegeben aber 240 Liter-Gefäß gestellt etc.) Diese Gefäße werden selbstverständlich, nach Meldung an den ZAV, ausgetauscht.

2.4 Wann werden die alten Gefäße abgeholt?

Wichtig: Sollten noch nichtabgeholte Papier- oder Biotonnen vorhanden sein, können diese am Termin für den Abzug der Restabfallgefäße mit bereit gestellt werden. Die Termine für Ihren Abfuhrbezirk finden Sie unter www.zav-online.de → [Aktuelles](#).

2.5 Was ist mit den Gelben Tonnen?

Die gelben Tonnen gehören zum Dualen System, dem Grünen Punkt. Dies ist ein privatwirtschaftliches System. Es ist keine Änderung vorgesehen. Sollten sich Fragen hierzu ergeben, wenden Sie sich bitte an das dafür zuständige Entsorgungsunternehmen, die Firma Veolia, Tel.: 06641 918010. Oder informieren Sie sich unter <http://www.gruener-punkt.de/>.

3 Themenkreis: Gebühren

3.1 Aufbau der Abfallgebühren

Die Abfallgebühren für das Identsystem setzen sich aus drei verschiedenen Gebührentatbeständen zusammen:

3.1.1 Die grundstücksbezogene Grundgebühr.

Diese ist unabhängig von verursacherbezogenen oder individuellen Verhältnissen. Sie deckt die Fixkosten ab, die für die Notwendigkeit der Vorhaltung eines regelmäßigen, alle Abfallfraktionen umfassenden Sammlungs- und Entsorgungs- bzw. Verwertungssystems durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der hierzu, ebenfalls unabhängig von einer eventuellen Inanspruchnahme, verpflichtet ist. Dies bedeutet, dass für alle Bürger die Entsorgung von Abfällen gewährleistet sein muss. Dazu benötigt er eine entsprechende technische, abfallwirtschaftliche, personelle und logistische Infrastruktur. Die Kosten hierfür werden für alle Anfallstellen gleich (= Grundstück) umgelegt.

3.1.2 Die personenbezogenen Mindestgebühr

Sie beinhaltet –für alle Personen gleich- einen Fixkostenanteil für die verursacherbezogenen Leistungen (nicht nur Restabfallentsorgung, sondern auch Papiersammlung, Grünabfallentsorgung, Sonderabfallentsorgung usw.) und eine Anzahl von Freileerungen für den Restabfall. Dabei ist diese Gebühr so berechnet, dass alle Personen das gleiche Leistungspaket erhalten und dafür auch die gleiche Gebühr zu entrichten haben.

Die beinhaltete Freileerungsanzahl ergibt sich aus der Personenzahl auf dem Grundstück, die pro Jahr 1040 Liter *potentielles* Entsorgungsvolumen für Restabfall und auch Papier erhalten, geteilt durch die mögliche Gefäßgröße (80, 120, 240, 360, 660, 1100 Liter).

Wichtig: Die Freileerungsanzahl ist *keine zwingende Vorgabe* sondern nur eine rechnerische Größe. Benötigt man weniger Leerungen ergibt sich eine Rückvergütung, benötigt man mehr Leerungen ergibt sich eine Nachzahlung. Dies kann individuell genutzt werden, so dass die Leerungshäufigkeit den zu entsorgenden Abfallmengen angepasst und die angebotenen 26 Leerungstermine (13 bei Papier) völlig flexibel genutzt werden können. Man muss ein Gefäß nicht bereit stellen. Im Gegensatz zu früher kann man also bei Nichtnutzung Gebühren zurück erhalten. (siehe Anlage)

3.1.3 Die Leerungsgebühren

Hier werden nur noch die Kosten für die tatsächlich zu entsorgenden Mengen erhoben, d.h. die zusätzlichen Leerungsgebühren beinhalten keine Fixkosten oder allgemeine Kosten mehr. Je nach Nutzung fallen diese an oder nicht.

Bei Papier fallen keine Kosten an, da diese schon in den Grund- und Mindestgebühren enthalten sind. Es wird im Gegenteil eine Vergütung für das angedientes Papier gezahlt. Wir gehen davon aus, dass die zum Start in 2010 noch geringe Vergütungshöhe ab 2011 deutlich steigen wird.

Sonderabfallentsorgung ist vollständig und Grünabfallentsorgung bis auf eine geringe Nutzungsgebühr ebenfalls bereits mit Grund- und Mindestgebühr abgegolten.

Die individuellen Vorausleistungsgebühren können aus der Gebührentabelle entnommen werden, ebenso die Mehr- oder Minderkosten je nach Inanspruchnahme des Systems. Am Jahresende erfolgt die tatsächliche Endabrechnung, analog zu ähnlichen System bei Strom- oder Wasserrechnungen.

3.2 Wie ergibt sich die Gebühr?

Die Gebühr ergibt sich für (fast) alle Gebührenzahler aus der Preistabelle im Internet, bzw. immer aus der Gebührensatzung. Bei nicht privaten Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe, Handel etc.) werden Einwohnergleichwerte (EGW) zur Berechnung herangezogen, die sich aus der Abfalleinsammlungssatzung ergeben.

3.3 Wie ergibt sich die Grundgebühr?

Die Grundgebühr wird pro Grundstück (unabhängig von der Lage!) und/oder wirtschaftlichen Einheit (kann mitunter z.B. bei landwirtschaftlichen Anwesen katastermäßig auch mehrere Grundstücke erfassen) veranschlagt. Sie beträgt pro Jahr immer für alle gleich 83,35 Euro.

3.4 Was ist die Mindestgebühr?

Diese beträgt für jede zu berücksichtigende Person für alle gleich 58,55 Euro pro Jahr als Vorausleistung. Auf Antrag können bestimmte Personen nur zu 50% berücksichtigt oder ganz ausgenommen werden. [Antragsformulare](#) sind im Internet erhältlich.

3.5 Wie ergeben sich die Freileerungen (Anzahl)?

Wie oft muss ich die Tonne raus stellen?

Wichtig: Es handelt sich bei den Freileerungen *nicht* um eine Mindestanzahl zu nutzender Leerungen. Theoretisch können Sie Ihre Abfallbehälter auch **gar nicht** bereit stellen. In diesem Fall bekämen Sie alle Ihnen zustehenden Freileerungen vergütet.

Die in den Gebühren enthaltenen Freileerungen sind folglich keineswegs **verpflichtend**.

Die Freileerungsanzahl ergibt sich aus der Personenzahl und des zugrundeliegenden potentiellen Wochenvolumens (20 Liter pro Person), geteilt durch die Gefäßgröße.

Rechenbeispiel:

1 Person x 20 l/Woche ergibt 1040 l/Jahr
1040 l/Jahr geteilt durch 80 l-Gefäß ergibt: $1040/80 = 13$ Leerungen

3 Personen x 20 l/Woche ergibt 3120 l/Jahr
3120 l/Jahr geteilt durch 120 l-Gefäß ergibt: $3120/120 = 26$ Leerungen

Sie finden die Anzahl Ihnen zustehender Freileerungen auch in der [Gebührentabelle](#) farblich wie folgt gekennzeichnet.

58,55

3.5.1 Was kostet eine zusätzliche Leerung?

80-Liter-Abfallsammelbehälter	€	1,16
120-Liter- Abfallsammelbehälter	€	1,82
240-Liter- Abfallsammelbehälter	€	3,28
360-Liter- Abfallsammelbehälter	€	4,93
660-Liter- Abfallsammelbehälter	€	7,51
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	€	12,51

3.5.2 Was bekomme ich für eine nicht genutzte Leerung erstattet?

80-Liter- Abfallsammelbehälter	€	1,66
120-Liter- Abfallsammelbehälter	€	2,32
240-Liter- Abfallsammelbehälter	€	4,03
360-Liter- Abfallsammelbehälter	€	5,93
660-Liter- Abfallsammelbehälter	€	10,01
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	€	15,01

3.6 Wie wird gezahlt?

Die aus den Daten des Systems errechnete Vorausleistungsgebühr (= Grundgebühr plus Mindestgebühr x Anzahl der berücksichtigten Personen) wird in einem Vorausleistungsbescheid bekannt gegeben und in vier Teilbeträgen erhoben. Die Zahlung kann per Überweisung oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung per Abbuchung erfolgen. Da der erste Teilbetrag i.d.R. nicht mit den anderen gleich ist, ist ein Dauerauftrag nicht möglich.

3.7 Wann findet eine Endabrechnung statt?

Nach Ablauf des Jahres wird die tatsächliche Inanspruchnahme erfasst (= Anzahl der registrierten tatsächlichen Leerungen) und mit der erhobenen Vorausleistung verrechnet. Dadurch ergibt sich ein Guthaben oder eine Nachzahlung: Dies wird mit dem ersten Teilbetrag der neuen Vorausleistungsberechnung für das Folgejahr verrechnet.

3.8 Wer muss zahlen?

Gebührensschuldner oder Zahlungspflichtiger ist ausschließlich der Grundstückseigentümer. Mieter oder sonstige Personen können dies nicht.

Die tatsächliche Zahlung kann per Vollmacht/Erlaubnis seitens des Grundstückseigentümers auf andere Personen/Institutionen übertragen werden. Allerdings bleibt der Grundstückseigentümer immer der letztendlich verpflichtete.

3.9 Was ist mit der Einzugsermächtigung?

Der Gebührensschuldner oder der per Vollmacht zur Zahlung berechtigte kann, auf freiwilliger Basis, die Zahlungen auch per Lastschriftinzug vornehmen. Dies verhindert Zahlungsverzug oder verspätete Zahlung. Die Erteilung einer [Einzugsermächtigung](#) ist freiwillig, kann jederzeit, auch später, erteilt werden. Sie kann immer widerrufen werden.

Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wird, wird im Jahr der Erteilung eine Freileerung gut geschrieben.

3.10 Es ist ein Fehler im Gebührenbescheid?

Sofern der Gebührenbescheid einen objektiven Fehler enthält, wird dies geprüft und ggf. erhalten Sie einen korrigierten Bescheid.

3.11 Wer kann Änderungen und Leistungen beantragen?

Da der Gebührensschuldner letztendlich immer der Eigentümer ist, kann auch nur dieser Änderungen vornehmen lassen oder Zusatzgefäße beantragen etc. Er kann diese Befugnis per Vollmacht an andere übertragen, bleibt aber dann letztendlich zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Daher können z.B. Mieter nicht von sich aus aktiv werden.

3.12 Wann startet das Identsystem?

Aufgrund der im Januar/Februar erfolgenden Gefäßgestaltung wird das Identsystem erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Leerungsregistrierung beginnen. Die entsprechende Gebührenabrechnung auf Basis des Identsystems erfolgt demnach ebenfalls erst später.

3.13 Wann beginnt die Leerungsregistrierung?

Die Leerungsregistrierung erfolgt erst nach Abschluss der Erstgestaltung und der ersten Änderung. Damit wird sicher gestellt, dass nur noch neue Gefäße vorhanden sind. Das Datum, ab wann die Leerungsregistrierung beginnt, wird allgemein bekannt gegeben werden.

3.14 Was ist vor der Leerungsregistrierung?

Die seit dem 01.01.2010 erfolgenden Leerungen, unabhängig ob von alten Gefäßen, neuen Gefäßen und/oder neuen Gefäßen mit nicht korrekter Größe, werden nicht registriert und diese Leerungen auch nicht auf die Freileerungsanzahl angerechnet. Die Anrechnung der Leerungen erfolgt erst mit Bekanntgabe des Starts des Identsystems. Dies bedeutet für alle eine Erhöhung der Freileerungsanzahl. Es entsteht niemandem dadurch ein Nachteil. Sofern die Gefäßgröße nicht korrekt ist, erfolgt die spätere Abrechnung nach der korrigierten Datengrundlage.

Im Falle der Papiervergütung werden hingegen die vorher erfolgten Leerungen bereits auf die Vergütung pauschal angerechnet, auch hier zum Vorteil der Bürger.

4 Themenkreis Sperrmüll

Der Sperrmüll wird auf Abruf gefahren. Dies heißt, dass man den abzugebenden Sperrmüll beim ZAV anmelden muss. Dann wird geprüft, ob die angegebenen Gegenstände auch zum Sperrmüll gehören (Hinweise dazu: Informationsblatt Sperrmüll). Der Auftrag wird dann an das Entsorgungsunternehmen weiter geleitet. Dort wird aus diesen Daten eine Sammeltour zusammen gestellt und die Anmelder werden benachrichtigt wann der Sperrmüll abgeholt wird. Die Benachrichtigung erfolgt rund eine Woche vor der Abfuhr.

Sofern bei der Anmeldung ein Zeitraum angegeben wird, an dem die Abholung nicht möglich ist, z. B. Urlaubsreise, wird dies berücksichtigt.

Die Anmeldung kann nur erfolgen, wenn das betreffende Grundstück an die kommunale Sammlung angeschlossen ist. Alle, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, können keinen Sperrmüll anmelden!

4.1 Wie oft kann ich pro Jahr kostenlos Sperrmüll abholen lassen?

Die Anzahl der kostenfreien Sperrmüllabfuhrungen pro Jahr hängt von der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen ab. Mindestens jedoch pro Grundstück 2 Abfuhrungen, d. h. 1-4 Personen = 2 Abfuhrungen, 5-8 Personen = 3 Abfuhrungen, 9-12 Personen = 4 Abfuhrungen usw..

4.2 Wie melde ich Sperrmüll an?

Die Anmeldung sollte per Abrufkarte erfolgen. Diese ist bei allen Kommunen erhältlich. Oder laden Sie sich die Karte unter folgendem Link [Sperrmüllabrufkarte](#), und senden sie diese dann per [FAX](#) oder auf dem [Postweg](#) an den ZAV.

Aber auch telefonisch ist eine Anmeldung unter 06641 9671-22 zu den folgenden Anmeldezeiten möglich: Montag von 8.00-12.00 Uhr und Mittwoch von 12.00-16.00 Uhr.

Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr können auch Elektrogroßgeräte angemeldet und mitgenommen werden, also z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen usw. Diese können kostenfrei auch direkt am EZV (Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) - Deponie Bastwald Tel.: 06638/1249) abgegeben werden. Unter www.zav-online.de \Rightarrow [EZV](#) finden Sie weitere Informationen hierzu.

5 Was tun im Sommer?

Sommer, Sonne, Sonnenschein?! Da kann es schon mal zu Maden im Abfallgefäß kommen. Wenn Fisch- und Fleischreste unverpackt im Abfallbehälter landen, legen Fliegen ihre Eier darauf ab, aus denen sich dann Maden bilden können. Diese sind zwar nicht gefährlich für die Gesundheit, aber sehr unappetitlich.

Daher raten wir Ihnen, Fleisch- und Fischreste nur dicht in Plastiktüten verpackt und mit saugfähigem Material umwickelt in den Restabfallbehälter zu werfen.

Bioabfälle, d.h. also Obst- und Gemüseabfälle, Blumen oder Kaffeefilter, empfehlen wir in Zeitungspapier einzuwickeln.

Anzuraten ist auch, die Restabfallgefäße sowie auch die Gelbe Tonne nach Möglichkeit nicht in der prallen Sonne stehen zu lassen, sondern kühl und schattig. Das Reinigen mit klarem Wasser nach der Müllabfuhr ist ebenfalls von Vorteil. Sollten sich trotzdem mal Maden breit machen, helfen alte Hausmittel: Das Besprühen mit einer konzentrierten Salz- oder Essiglösung oder mit speziellen natürlichen Orangenölen aus dem Drogeriemarkt können die Madenbildung beseitigen. Von chemischen Insektiziden raten wir ab; diese Stoffe gefährden Gesundheit und Umwelt.

Sofern Sie diese einfachen Regeln beachten ist auch eine Verweilzeit von mehr als zwei Wochen kein Problem.

Im Übrigen enthalten auch die gelben Tonnen oft Reste von Speisen in den Verpackungen und diese Gefäße werden immer nur einmal im Monat geleert.

6 Kontakt:

6.1 Tel-Nummer des ZAV:

Tel.:+49 (0) 6641 - 96 71 - 23

6.2 Service-Nummer des ZAV für Fragen zur System-Umstellung 2009/2010:

Tel.:+49 (0) 6641 - 96 71 - 71

6.3 Fax-Nummer des ZAV:

Tel.:+49 (0) 6641 - 96 71 - 20

6.4 Postadresse des ZAV:

Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis; Eselswörth 23; 36341 Lauterbach

6.5 email:

info@zav-online.de